

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 2/08 B

L 5 VG 2/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 VG 1/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 12. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.12.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Zunächst ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 13*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen eines für Versorgungsleistungen nach dem OEG erforderlichen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSGE 87, 276 = SozR 3-3800 § 1 Nr 18 mwN*).
- 7 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten



Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

- 8 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Zunächst durfte das LSG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da beide Beteiligten dieser Verfahrensweise zugestimmt hatten (§ 124 Abs 2 SGG). Der später vom Kläger erklärte Widerruf seines Einverständnisses ist unbeachtlich, weil sich keine wesentliche Änderung der Prozesslage ergeben hatte (*vgl dazu Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, § 124 RdNr 3e*).
- 9 Selbst wenn der Kläger mit seinem Schreiben vom 10.12.2007 nicht nur eine Beiziehung der Handakten des Rechtsanwalts R. , sondern auch Akteneinsicht beantragen wollte, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Berufungsurteil auf dem Unterlassen einer entsprechenden Gewährung beruhen könnte. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nach Kenntnis des Inhalts der betreffenden Akten das Vorliegen einer an ihm verübten Gewalttat hätte geltend machen können.
- 10 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (*vgl § 166 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

